

§ 0772 BGB

(1) Besteht die Bürgschaft für eine Geldforderung, so muss die Zwangsvollstreckung in die [beweglichen Sachen](#) des Hauptschuldners an seinem Wohnsitz und, wenn der Hauptschuldner an einem anderen Orte eine gewerbliche Niederlassung hat, auch an diesem Orte, in Ermangelung eines Wohnsitzes und einer gewerblichen Niederlassung an seinem Aufenthaltsort versucht werden.

(2) Steht dem [Gläubiger](#) ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an einer [beweglichen Sache](#) des Hauptschuldners zu, so muss er auch aus dieser [Sache](#) Befriedigung suchen. Steht dem [Gläubiger](#) ein solches Recht an der [Sache](#) auch für eine andere Forderung zu, so gilt dies nur, wenn beide Forderungen durch den Wert der [Sache](#) gedeckt werden.